

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stade außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben – Feuerwehrgebührensatzung –

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 29, 31 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl., S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Hansestadt in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 und § 31 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Hansestadt Stade wird durch die jeweils geltende Feuerwehrsatzung (derzeit: Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stade in der Fassung der 1. Änderung vom 30.11.2015) festgelegt.

§ 2 – Gebühren- und auslagenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus diesem § 2 nichts anderes ergibt.
- (2) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen (die nicht unter Absatz 1 fallen).

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- e) Bergung und Sicherung von Sachen,
- f) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
- g) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- h) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- i) Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen
- j) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
- k) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst,
- l) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden besteht nicht.

- (3) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (4) Das Land Niedersachsen hat die Aufgabe der Schiffsbrandbekämpfung und bei Hilfeleistungen auf Schiffen im Seehafen Stade, auf der Untereibe und den angrenzenden Seewasserstraßen auf die Hansestadt Stade übertragen. Die Hansestadt Stade erhebt für diese Einsätze Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 – Gebühren- und Auslagenschuldner

- (1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen gemäß § 29 Abs. 4 NBrandSchG ist in den Fällen
 1. des § 2 Absatzes 2 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt, und
 2. des § 2 Absatzes 2 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.

In den nicht durch Satz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und –höhe; Berechnung; Auslagen

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den durch Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Soweit nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG Kostenersatz durch eine Gemeinde an die Hansestadt Stade zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen erhoben. Die Pflicht zur Erstattung weiterer notwendiger Auslagen gemäß § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz bleibt unberührt.

§ 5 - Entstehen der Gebühren- und Auslagenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d.h. je nach Umfang der Veranstaltung 30 Minuten bis 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme.
- (4) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch die Hansestadt Stade.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebühren- und Auslagenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Hansestadt Stade kann zur Vermeidung von Härten – insbesondere bei einer wirtschaftlichen Notlage des Gebührenschuldners – die Gebühren und Auslagen auf Antrag ermäßigen oder erlassen.
- (2) Für Hilfe- und Sachleistungen, die aus Anlass von Brauchtumsveranstaltungen nichtkommerzieller Art der örtlichen Vereine oder im Rahmen der Pflege der örtlichen Gemeinschaft erbracht werden, sollen Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden, soweit
 - a) sich die Leistungen in einem vertretbaren Rahmen bewegen,
 - b) vorher eine entsprechende Absprache mit der Hansestadt Stade getroffen ist und
 - c) gegenüber der Hansestadt Stade Ersatzansprüche wegen Verdienstausfalls oder Auslagen nicht geltend gemacht werden.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Hansestadt Stade vom 24.06.2013 außer Kraft.

Stade, den 23.03.2021

H a n s e s t a d t S t a d e

L. S.

gez. Sönke Hartlef
Bürgermeister

Anlage:

Gebührentarif

Anlage

zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stade außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben – Feuerwehrgebührensatzung –

Gebührentarif		Gebühr in Euro je ½ Stunde*	
1.	Feuerwehrtechnisches Personal je Person	21,00	
2.	Feuerwehrfahrzeuge		
	a)	Einsatzleitfahrzeug (ELF, ELW, KdOW)	75,00
	b)	Löschfahrzeug (LF, TLF, STLF, HLF)	109,00
	c)	Kraftfahrdrehleiter (DLAK, DLK)	116,00
	d)	Rüstkraftwagen (RW)	85,00
	e)	Gerätewagen (GW, GW-T, GW-L)	85,00
	f)	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter (WLF)	82,00
	g)	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF, MTW, MZF)	59,00
	h)	Feuerwehrranhänger (FwA)	28,00
	i)	Hilfeleistungslöschboot (HLB)	111,00

*Die Abrechnung der Zeitintervalle erfolgt gemäß § 4 (2) der Satzung.